

## **STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN NACH § 7A SGB IV DURCH STB IST UNZULÄSSIG!**

Die Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung stellt eine Rechtsdienstleistung i. S. von § 2 Abs. 1 RDG dar. Damit darf ein StB weder im Anfrageverfahren, noch vor den Sozialgerichten als Bevollmächtigter auftreten<sup>1</sup>.

Damit gibt es keine andere Möglichkeit als die, eine Rechtsanwaltskanzlei - mit den entsprechenden Kenntnissen - zu beauftragen. Hierzu haben wir eine Kooperation geschaffen, auf welche unsere Mitglieder zugreifen können.

### **Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>1</sup> BSG, Urteil v. 5.3.2014 B 12 R 4/12, DStR 2014 S. 2030.